

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: nein

PrPVG § 21; BGB § 839 Te, Fg

Die zur Vermeidung seiner Obdachlosigkeit verfügte Einweisung eines Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung ist nur als eine vorübergehende und kurzfristige polizeiliche Notstandsmaßnahme gerechtfertigt.

Bei nicht rechtzeitiger anderweiter Unterbringung des Räumungsschuldners kann ein Verschulden der Obdachlosenbehörde darin gefunden werden, daß sie nicht rechtzeitig für die Beschaffung oder Errichtung von Notunterkünften Sorge getragen hat.

BGH, Urt. v. 12. Januar 1959 - III ZR 197/57 OLG Hamm (Westf.)

III ZR 197/57

Verkündet
am 12. Januar 1959
Scheibl,
Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Stadt I [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Klara H [REDACTED] in I [REDACTED], N [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das Ur-
teil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 12. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
beklagten Stadt auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hatte gegen den Arbeiter Theodor M., der in ihrem Hause ein Zimmer gemietet hatte, am 15. März 1955 ein Räumungsurteil des Amtsgerichts Iserlohn (7 C 53/55) wegen Mietzahlungsverzuges erwirkt. Der mit der Zwangsräumung beauftragte Gerichtsvollzieher setzte, nachdem das Amtsgericht einen Vollstreckungsschutzantrag des Schuldners zurückgewiesen hatte (7 M 3339/55), Räumungstermin auf den 17. Oktober 1955 an. Vor Durchführung der Zwangsräumung wies jedoch das Ordnungsamt der beklagten Stadt durch Verfügung von demselben Tage den Räumungsschuldner mit seiner Familie als Obdachlosen in seinen bisherigen Mietraum wieder ein, und zwar zunächst bis zum 31. Dezember 1955. Mit Verfügung von diesem Tage verlängerte das Ordnungsamt die Einweisung bis zum 29. Februar 1956. Hiergegen legte die Klägerin Beschwerde ein, die aber erfolglos blieb (I Pol. 2281-86/56 Reg. Präs. A.). In einer aus Anlaß der Beschwerde an die Beklagte gerichteten Verfügung vom 30. Januar 1956 bat der Regierungspräsident die Beklagte, den Räumungspflichtigen möglichst bald anderweitig unterzubringen, und erforderte Bericht über das Veranlaßte bis zum 1. April 1956. Das Ordnungsamt der Beklagten verlängerte indes am 29. Februar 1956 die Einweisung ein weiteres Mal, und zwar nunmehr bis zum 30. April 1956. Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin durch die Rechtsanwälte Dres. R. und B. in I. unter dem 6. März 1956 wiederum Beschwerde. Nunmehr brachte das Ordnungsamt der Beklagten den Räumungsschuldner Moog am 9. März 1956 anderweit unter.

Die Klägerin hat mit ihren Bevollmächtigten für die Bearbeitung der Beschwerde vom 6. März 1956 ein Sonderhonorar von 50 DM vereinbart und diesen Betrag zuzüglich weiterer 2,92 DM Nebenkosten (Umsatzsteuer, Porto), mithin insgesamt 52,92 DM bezahlt. Mit der vorliegenden Klage verlangt sie diesen Betrag nebst Zinsen von der beklagten Stadt aus



dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung ersetzt. Sie hat dazu im einzelnen vorgetragen:

Die Zwangseinweisung des Räumungsschuldners durch die Obdachlosenbehörde auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes dürfe als eine Notmaßnahme zeitlich nur kurz bemessen sein und sei nach der ständigen Praxis des Regierungs-Präsidenten in A. und nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstens für einen Zeitraum von vier Monaten zulässig. Darüber habe sich der verantwortliche Beamte der Beklagten schuldhaft hinweggesetzt. Wegen der ungerechtfertigten Maßnahmen der Beklagten habe sie, Klägerin, die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen und dabei ein Sonderhonorar von 50 DM vereinbaren müssen, da die Anwälte in I. auf Grund einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung oder auf Grund allgemeiner Übung in derartigen Verfahren nur gegen ein Sonderhonorar tätig würden.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber insbesondere geltend gemacht: Der zuständige Beamte des Ordnungsamtes habe trotz aller Versuche den Räumungsschuldner M. nicht früher anderweitig unterbringen können. Er habe sich deshalb keiner Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Keinesfalls könne die Klägerin mehr als die gesetzlichen Gebühren für ihre Vertretung erstattet verlangen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die beklagte Stadt unter Abweisung eines Teiles des von der Klägerin geltend gemachten Zinsanspruches zur Zahlung von 52,92 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. November 1956 verurteilt. Die hiergegen von der beklagten Stadt eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen begründet:

Die Einweisung eines Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung sei zwar gemäß §§ 14, 21 Pr PVG als polizeiliche Notstandsmaßnahme zulässig, wenn sie erforderlich sei, um den Eingewiesenen vor der ihm sonst drohenden Obdachlosigkeit zu bewahren. Die Obdachlosenbehörde habe aber den durch die Einweisung betroffenen nicht polizeipflichtigen Personen gegenüber die Amtspflicht, alles Zumutbare zu tun, um den Eingewiesenen möglichst bald anderweitig unterzubringen. Wenn auch die Beschaffung eines Obdachs in vielen Fällen nicht von heute auf morgen möglich und mit Schwierigkeiten verbunden sein könne, so sei doch eine Zwangseinweisung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als rechtswidrig und unzulässig anzusehen. Eine Verlängerung der Zwangseinweisung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus stelle daher auch die Verletzung einer dem Betroffenen gegenüber obliegenden Amtspflicht dar. Hier habe die Beklagte mit der dritten bis zum 30. April 1956 befristeten Einweisung des M. in das Zimmer der Klägerin einen Zeitraum von sechs Monaten überschritten, wobei es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend darauf ankomme, daß M. tatsächlich bereits am 9. März 1956 anderweit untergebracht worden sei. Zur Rechtfertigung der dritten Einweisung könne sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Schwierigkeiten in ihrem Bereich oder die Schwierigkeiten dieses Falles eine Überschreitung der normalen Frist unumgänglich erforderlich gemacht hätten. Eine solche Notwendigkeit habe die Beklagte nicht dartun können. Der zuständige

Beamte der Beklagten habe auch schuldhaft gehandelt. Er habe die Verwaltungspraxis des Regierungspräsidenten in Arnsberg und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gekannt, wonach auch bei großzügiger Auslegung der §§ 14, 21 Pr PVG Zwangseinweisungen über sechs Monate hinaus in jedem Fall als unzulässig angesehen und aufgehoben würden. Zumindest hätte er diese Grundsätze kennen müssen.

Zu den der Klägerin erwachsenen und von der Beklagten zu ersetzenden Schäden gehöre auch das hier geforderte Anwaltshonorar. Da es sich hier nicht um die Festsetzung von Kosten nach §§ 91 ff ZPO handele, komme es nicht darauf an, ob die Kosten über die gesetzlichen Gebühren hinausgingen, sondern nur darauf, ob es angemessen sei, den mit der Einlegung der Beschwerde beauftragten Rechtsanwälten eine Vergütung von 50 DM zuzusagen. Das sei zu bejahen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

1.) Eine vorhandene oder unmittelbar bevorstehende Obdachlosigkeit einer Person stellt eine Störung der öffentlichen Ordnung dar, die die Polizei gemäß §§ 14, 18 ff Pr PVG zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet. Wenn der dem die Obdachlosigkeit bevorsteht oder der bereits obdachlos geworden ist, selbst zur Beseitigung der von ihm ausgehenden "Störung" nicht mit Erfolg herangezogen werden kann, hat die Polizei (Ordnungsbehörde) grundsätzlich mit den ihr zur Verfügung stehenden oder von ihr zu beschaffenden eigenen Mitteln und Kräften die zur Beseitigung der Störung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Erst wenn sie hierzu im Rahmen des ihr Zumutbaren nicht in der Lage ist, kann die Polizei auch eine nicht polizeipflichtige Person zur Beseitigung der Störung der öffentlichen Ordnung heranziehen.

Sie darf derartige gegen unbeteiligte Dritte gerichtete Maßnahmen jedoch nur treffen und aufrecht erhalten, soweit und so lange sie nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führenden Maßnahmen treffen kann (§ 21 Satz 2 Pr PVG). Das bedeutet: Die Polizei (Ordnungs-)Behörde darf dann, aber auch nur dann, wenn sie nicht in der Lage ist, den Obdachlosen in ihr zur Verfügung stehenden und als vorübergehenden Obdach ausreichenden Räumen unterzubringen oder derartige Räume anderweit (durch Anmietung pp) zu beschaffen, vorübergehend auch freistehende Räume Dritter, die selbst mit der Unterbringung von Obdachlosen nichts zu tun haben, in Anspruch nehmen. Unter den genannten Voraussetzungen darf sie mithin auch einen Räumungsschuldner, gegen den die Zwangsräumung durchgeführt werden soll, vorübergehend in die bisher von ihm bewohnten Räume (oder einen Teil davon) wieder einweisen. Dieses letzten Mittels darf sich die zuständige Behörde aber nur so lange bedienen, als die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs (nicht einer zum längeren Aufenthalt geeigneten Wohnung) auf Kosten der Allgemeinheit objektiv unmöglich bleibt (vgl. dazu im einzelnen u.a. Pr PVG 98, 74 ff). Nur soweit sich die polizeilichen Maßnahmen in diesem Rahmen halten, sind sie durch die Rechtsordnung gedeckt. Dementsprechend wird in einem Runderlaß des Wiederaufbauministers von Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1951 (MinBl.NRW 1951, 817) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Beseitigung einer im Augenblick drohenden Obdachlosigkeit gemäß §§ 14 und 21 Pr PVG nur "vorübergehende, möglichst kurzfristige Verwaltungsmaßnahmen" getroffen werden können.

Die Frage, für welche Dauer danach die Einweisung eines Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung unter polizeilichen Gesichtspunkten zulässig ist, läßt sich nicht allgemein beantworten. Sie hängt wesentlich von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab (Zahl, Alter und Gesundheitszustand der unterzubringenden Familienmitglieder, Wohnungs-

verhältnisse und Zahl der sonstigen Obdachlosen in der einzelnen Gemeinde usw.). Es lassen sich jedoch bestimmte Höchstgrenzen feststellen, bei deren Überschreitung in der Regel - sofern nicht ganz besonders gelagerte Verhältnisse im Einzelfall eine andere Beurteilung verlangen - die Aufrechterhaltung der Einweisung des Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung nicht mehr als gültig und durch die Bestimmung des § 21 Pr PVG gedeckt erachtet werden kann. Dementsprechend haben die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für die Regel einen Zeitraum von vier bis höchstens sechs Monaten als äußerste zeitliche Grenze einer zulässigen Inanspruchnahme der bisherigen Wohnung eines Räumungsschuldners für die polizeiliche Unterbringung angesehen. So wird bereits in einem Gemeinsamen Ministerialerlaß für Niedersachsen vom 13. Oktober 1951 (Nds MinBl 1951, 413) unter Bezugnahme auf die dem § 21 Satz 2 Pr PVG entsprechende Bestimmung des § 8 Satz 2 Nds Ges. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 angeordnet, daß die Frist einer Unterbringung des Obdachlosen in seiner bisherigen Wohnung so kurz zu bemessen sei, "wie es unter den örtlichen Gegebenheiten nur irgend möglich ist". Weiter heißt es in diesem Runderlaß nach Hinweis darauf, daß die von der Rechtsprechung für zulässig angesehenen Fristen zwischen 14 Tagen und vier Monaten lägen, weiter, die Frist von vier Monaten dürfe in keinem Fall überschritten werden, auch nicht im Wege der erneuten Unterbringung desselben Obdachlosen. In ähnlicher Weise heißt es in einem Erlaß des Hessischen Innenministers vom 30. Mai 1952 (vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof angeführt in DVBl 1954, 675 - 677), daß als Anhaltspunkt eine Frist von drei bis vier Monaten als äußerster Rahmen anzusehen sei. In einem Runderlaß des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 6. Februar 1950 (Schl.H.ABl S.103) wird gesagt, daß die Befristung im Höchstfalle einen Monat betragen und eine kurzfristige Verlängerung nur unter ganz bestimmten -

näher bezeichneten - Voraussetzungen stattfinden solle. In der Rechtsprechung hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg wiederholt einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten als äußerste Grenze für mehrere aufeinander folgende Einweisungen eines Räumungsschuldners bezeichnet (NJW 1953, 599; Zeitschrift für Miet- und Raumrecht - ZMR - 1954, 312 und 313; 1955, 60); das Obergerverwaltungsgericht Berlin eine solche von sechs Monaten (NJW 1955, 319 = ZMR 1955, 29; ZMR 1955, 247). In der Entscheidung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen und deshalb hier besonders interessierenden Obergerverwaltungsgerichts Münster in ZMR 1954, 314 heißt es, daß zur Vermeidung der Obdachlosigkeit eines Räumungsschuldners dessen Wiedereinweisung in seine bisherige Wohnung "nach der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats nur für eine beschränkte Frist, die sich in der Regel auf höchstens vier bis sechs Monate erstrecken darf, zulässig"^{sei} (vgl. ferner OVG Münster in OVGE 8, 212 und 252 sowie ZMR 1958, 371). Auch nach der Auffassung des erkennenden Senats ist eine Einweisung des Räumungsschuldners in seine bisherigen Mieträume über sechs Monate hinaus unter polizeirechtlichen Gesichtspunkten für den Regelfall nicht mehr zu rechtfertigen. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei einer solchen Einweisung um eine polizeiliche Notstandsmaßnahme handelt, die nur unter den oben dargelegten strengen Voraussetzungen gegenüber unbeteiligten Dritten - zu denen auch der bisherige Vermieter eines Räumungsschuldners rechnet - getroffen werden darf. Grundsätzlich ist in erster Linie der Obdachlose selbst für die Beschaffung eines Unterkommens für sich und seine Familie verantwortlich und danach die für die Beseitigung einer durch Obdachlosigkeit eintretenden Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung verantwortliche Behörde. Auf unbeteiligte Dritte dürfen die hier in Rede stehenden Lasten nur im äußersten Notfall und nur so lange abgewälzt werden, als - bei Anlegung eines strengen Maßstabes - mit der Behörde zumutbaren sonstigen Maßnahmen der Obdachlosigkeit des Räumungsschuldners nicht begegnet werden kann.

Einer Polizei-(Ordnungs-)Behörde, die die ihr nach dem Vorstehenden obliegenden Aufgaben ernst nimmt, mußte es in einer Stadt von der Größenordnung der Beklagten (Ewohnerzahl 1950 über 46 000) um die Jahreswende 1955/56 innerhalb von einigen Monaten möglich sein, für eine einzelne Familie ein anderweites Obdach zu schaffen, sei es auch notfalls durch Kauf oder Erstellung besonderer Notunterkünfte. Die Darlegungen der Beklagten über die Schwierigkeiten, denen sie in der Bekämpfung der Wohnraumnot gegenüberstand, und über die Aufwendungen, die sie zu diesem Zweck gemacht hat, vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Sie lassen nicht erkennen, daß ihre Schwierigkeiten größer waren als die anderer vergleichbarer Gemeinden. Diesen allgemeinen Schwierigkeiten wird aber bereits Rechnung getragen durch die verhältnismäßig lange Frist, die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung den Gemeinden zur Unterbringung von Räumungsschuldnern, denen Obdachlosigkeit droht, durch Einweisung in ihre bisherige Wohnung zubilligen. Besondere Gründe, die die Inanspruchnahme einer längeren Frist ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sind hier nicht dargetan und nicht ersichtlich. Im Gegenteil lagen hier die Verhältnisse insofern einfach, als der Räumungsschuldner M. mit seiner Familie lediglich ein Zimmer bewohnte. Daß in der Familie des M. Krankheit geherrscht hätte oder aus anderen Gründen besondere und nur schwierig zu erfüllende Anforderungen an ein ausreichendes anderweites Obdach zu stellen gewesen wären, läßt der vorgetragene Sachverhalt nicht erkennen.

Die Beklagte hat hier mit ihrer Verfügung vom 29. Februar 1956 die Einweisung bis zum 30. April 1956, mithin auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten seit der ersten Einweisung (17. Oktober 1955) verlängert. Das war unzulässig und rechtswidrig, wobei offen bleiben kann, ob nicht bereits auch einer Einweisung von kürzerer Dauer die Rechtmäßigkeit abgesprochen werden mußte. Auf die Tatsache,

daß der Räumungspflichtige tatsächlich bereits am 9. März 1956 anderweit untergebracht worden ist, kommt es in diesem Zusammenhang - wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat - nicht entscheidend an, sondern auf die angefochtene Verfügung, die die Einweisung bis zum 30. April 1956 vorsah und den Anlaß zur Beschwerde und damit zur Aufwendung der hier in Rede stehenden Kosten gegeben hatte. Daß die Pflicht der Obdachlosenbehörde, die Inanspruchnahme eines unbeteiligten Dritten zur Abwendung einer drohenden Obdachlosigkeit nicht über den nach polizeirechtlichen Gesichtspunkten zulässigen Zeitraum hinaus auszudehnen, eine Amtspflicht diesem Dritten gegenüber darstellt, bedarf keiner näheren Begründung. Dem für die Verlängerungsverfügung vom 29. Februar 1956 verantwortlichen Beamten der beklagten Stadt fällt sonach - objektiv - die Verletzung einer ihm der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht zur Last.

2.) Das Berufungsgericht hat auch mit Recht ein Verschulden der verantwortlichen Beamten bejaht. Der oben erwähnte Runderlaß des Wiederaufbauministers von Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1951, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß eine Wiedereinweisung des Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung nur als eine vorübergehende, möglichst kurzfristige Verwaltungsmaßnahme getroffen werden kann, mußte den zuständigen Beamten bekannt sein. Das gleiche gilt für die einschlägige Spruchpraxis, wurde doch gerade vom Obergerverwaltungsgericht Münster bereits 1954 in ständiger Rechtsprechung eine Frist für die Wiedereinweisung von höchstens vier bis sechs Monaten für die Regel als zulässig erklärt, und gilt auch für die - nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dieser Rechtsprechung entsprechende - Verwaltungspraxis des Regierungspräsidenten in A [REDACTED]. Zudem ließ die - im Tatbestand wiedergegebene - Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30. Januar 1956, mit der dieser von der Beklagten Bericht über das Veranlaßte bis zum 1. April 1956 erbat, erkennen, daß der Regierungs-

präsident eine anderweite Unterbringung des Räumungsschuldners spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erwartete. Nach alledem mußten die zuständigen Beamten der Beklagten also wissen, daß - sofern nicht ganz ungewöhnliche Hinderungsgründe vorlagen - eine Verlängerung der Einweisung des Räumungsschuldners M. in seinen früheren Mietraum über den Zeitraum von äußerstenfalls sechs Monaten hinaus unzulässig war. Selbst wenn damals eine anderweite Unterbringungsmöglichkeit objektiv nicht vorhanden gewesen wäre, so würde das die Beklagte nicht entlasten können. Seit der Währungsreform waren mehr als sieben Jahre vergangen, und in dieser Zeit mußte und konnte eine Stadt von der Größenordnung der Beklagten, wenn sie sich nicht dem Vorwurf der Säumnis aussetzen wollte, Möglichkeiten geschaffen haben, um einem Räumungsschuldner, der mit seiner Familie lediglich ein Zimmer bewohnte und auch sonst keine ungewöhnlichen Unterbringungsschwierigkeiten bot, in weniger als sechs Monaten auf andere Weise als durch wiederholte Einweisung in seinen früheren Mietraum ein vorübergehendes notdürftiges Obdach zu schaffen. Auch wenn man das Vorbringen der Beklagten über die Schwierigkeiten der Unterbringung Wohnungssuchender und Obdachloser und die zur Behebung dieser Schwierigkeiten aufgewandten Leistungen als richtig unterstellt, so läßt das doch nicht den Schluß zu, daß der Behebung der Obdachlosigkeit des Räumungsschuldners M. in einer kürzeren Frist unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden hätten.

3.) Wenn die Revision meint, daß der Ersatzanspruch der Klägerin daran scheitern müsse, daß für sie die Möglichkeit einer anderweiten Ersatzerlangung bestanden habe (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB), so ist das verfehlt. In Betracht kommt - wenn überhaupt - allenfalls ein Anspruch gegen den Räumungsschuldner M. Gegen diesen vorzugehen, bot aber nach dem vorgetragenen Sachverhalt keine Aussicht auf Erfolg: Moog war zur Räumung verurteilt worden, weil er mit der Zahlung der Miete in Rückstand geraten war, obwohl diese monatlich nur

13 DM betrug. Nach einer bei den Zwangsvollstreckungsakten befindlichen Bescheinigung der Beklagten vom 13. Juli 1955 wurde dem Schuldner später vom Wohlfahrtsamt der Beklagten eine Mietbeihilfe bewilligt. Nach den Gründen des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 7. September 1955 mußte angenommen werden, daß der Schuldner sich zu dieser Zeit wiederum in Zahlungsverzug befand. Bei dieser Sachlage war aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht zu entnehmen, daß für die Klägerin die Möglichkeit bestand, durch die Inanspruchnahme des Räumungsschuldners Moog einen Ersatz der hier in Rede stehenden Kosten zu erlangen. Vielmehr mußte der Klägerin ein Vorgehen gegen M., der eine fünfköpfige Familie zu ernähren hatte und bei dem der Versuch einer Zwangsvollstreckung nicht erfolgversprechend war, als eine zwecklose Maßnahme erscheinen. Auf eine Inanspruchnahme des M. für die hier in Rede stehenden Kosten braucht sich daher die Klägerin im Rahmen des § 839 Abs.1 Satz 2 BGB nicht verweisen zu lassen.

4.) Die Revision will aus § 839 Abs.3 BGB herleiten, daß der durch einen Verwaltungsakt betroffene Staatsbürger die Nachteile hinnehmen müsse, die ihm bis zur Aufhebung des Verwaltungsaktes auf erfolgreiche Beschwerde entstanden sind, und daß nur für den Schaden haftet werde, der vom Zeitpunkt der Erfolglosigkeit der Beschwerde ab auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen sei; demnach könne die Klägerin, so meint die Revision, die Kosten ihrer Beschwerde nicht ersetzt verlangen. Das ist unrichtig. Zwar verliert derjenige, der von einer Amtspflichtverletzung betroffen ist, es aber schuldhaft unterläßt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, nach § 839 Abs.3 BGB jeglichen Schadensersatzanspruch. Das ändert aber nichts daran, daß - wenn die Voraussetzungen des § 839 Abs.3 BGB nicht gegeben sind - der durch eine schuldhaft verletzende Amtspflichtverletzung Geschädigte Ersatz aller Vermögenseinbußen verlangen kann, die sich als adäquate Folge der Amtspflichtverletzung dar-

stellen. Zu diesen adäquaten Folgen gehören auch die Kosten, die dem Betroffenen durch sachgerechte Maßnahmen (Beschwerde, Anfechtungsklage usw.) entstanden sind, mit denen er sich gegen die Amtspflichtverletzung zur Wehr gesetzt hat. Der Klägerin sind daher auch die Kosten, die ihr durch die Beschwerde gegen die Verfügung vom 29. Februar 1956 entstanden sind, von der Beklagten zu erstatten. Es geht hier nicht um die Erstattung von Kosten der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens. Derartige Kostenerstattungsansprüche (§§ 91 ff ZPO, § 103 MilRegVO Nr. 165 u.a.) haben ihre Grundlage ausschließlich in einer über die Kostentragungspflicht getroffenen gerichtlichen Entscheidung und sind unabhängig vom Verschulden des erstattungspflichtigen Gegners. Insofern gehen die Ausführungen der Revision, daß die Klägerin selbst dann, wenn sie Verwaltungsklage erhoben und obgesiegt hätte, lediglich Erstattung der gesetzlichen Gebühren hätte verlangen können, ins Leere. Vielmehr sind hier unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus Amtspflichtverletzung die von der Klägerin aufgewandten Kosten, in dem Umfang von der Beklagten zu erstatten, als ihre Zahlung als adäquate Folge der Amtspflichtverletzung angesehen werden muß. Eine - gesetzliche - Anwaltsgebühr betrug hier bei dem geringen in Betracht kommenden Streitwert (Monatsmiete 13 l weniger als 10 DM. Angesichts dessen war es keineswegs ungewöhnlich, wenn der Betroffene dem von ihm mit der Einlegung der Beschwerde gegen eine polizeiliche Einweisungsverfügung beauftragten Rechtsanwalt ein angemessenes Sonderhonorar zusagte. Eine Sondervergütung von 50 DM muß mit dem Berufungsgericht als angemessen angesehen werden, so daß auch die Aufwendung eines derartigen Honorars für die Einlegung der Beschwerde gegen die eine Amtspflichtverletzung darstellende behördliche Verfügung vom 29. Februar 1956 als eine adäquate Schadensfolge dieser Amtspflichtverletzung angesehen werden muß. Die Vordergerichte haben daher mit Recht die beklagte Stadt zur Zahlung dieses Betrages und

der entstandenen Nebenkosten verurteilt.

Die Revision der Beklagten mußte nach alledem als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

BR Dr. Weber ist beurlaubt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben. Dr. Geiger

Dr. Kieft

Dr. Arndt

Dr. Beyer